

II-4799 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2365/J

1979 -02- 22

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ermacora  
und Genossen  
an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten  
betreffend Staatenbeschwerde nach dem UN-Pakt über die  
zivilen und politischen Rechte

Österreich ist den beiden Menschenrechtspakten der UN beigetreten. Diese Pakte sind nun auch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Die beiden Pakte werden für die Einwohner keine verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte begründen, die etwa vor dem Verfassungsgerichtshof durchsetzbar wären. Die Rechte aus den Pakten werden auch nicht vor internationalen Instanzen durchsetzbar sein, weil Österreich das dafür erforderliche Beschwerderecht nicht anerkannt hat. Der Pakt über die zivilen und politischen Rechte, der auch einen Artikel über den Minderheitenschutz enthält, sieht im Art. 41 vor, daß sich ein Staat durch Erklärung der Beschwerde eines anderen Staates unterwerfen kann, die von einem Schutzkomitee geprüft werden muß.

Das muß für Österreich dann politische Konsequenzen haben, wenn andere Staaten gegen Österreich Beschwerde erheben würden. Denn Österreich hat sich - wie aus dem BGBl. Nr. 591/1978 hervorgeht - bereiterklärt, der Staatenbeschwerde zu unterwerfen. Wenn ausschließlich westliche Staaten bisher das Recht der Zulässigkeit der Staatenbeschwerde anerkannt haben, ist die österreichische Unterwerfung nicht sehr bedeutungsvoll, weil ja schon

- 2 -

die europäische Konvention für Menschenrechte automatisch ohne besondere Erklärung eine Staatenbeschwerde für zulässig ansieht. Anders wäre es aber, wenn auch Mitgliedstaaten der Pakte, die sich nicht selbst der Staatenbeschwerde unterworfen haben, im Stande wären, gegen Österreich mit einer Staatenbeschwerde vorzugehen.

Die Frage der Unterwerfung unter die Staatenbeschwerde ist weder in der Regierungsvorlage zu den Pakten, noch in den parlamentarischen Beratungen in Aussicht gestellt worden. Sie kommt schlechthin überraschend.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Staaten haben eine Unterwerfungserklärung nach Art. 41 des Paktes über die zivilen und politischen Rechte bereits abgegeben?
- 2) Können kraft der österreichischen Unterwerfungserklärung auch andere Mitglieder des Paktes über die zivilen und politischen Rechte, die eine solche Erklärung nicht abgegeben haben, Österreich vor den UN nach dem in der genannten Konvention festgelegten Verfahren belangen?
- 3) Warum hat die Bundesregierung, ohne mit den im Parlament vertretenen Parteien das Einvernehmen herzustellen oder es sonstwie anzukündigen, eine solche Unterwerfungserklärung abgegeben, die für Österreich außenpolitische Folgen haben kann?